

Solaranlagen – Änderung der Bewilligungspflicht

Gemäss per 1. Mai 2014 revidiertem RPG (Art. 18a Abs. 1) müssen bewilligungsfreie Solaranlagen genügend angepasst sein, d.h. gemäss Raumplanungsverordnung (RPV):

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ *Solaranlagen gelten auf einem Dach als genügend angepasst (Art. 18a Abs.1 RPG), wenn sie:*

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;*
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;*
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und*
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.*

² *Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.*

³ *Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.*

Solothurn, 10. Juni 2014

Baubewilligungspflicht und Meldeverfahren bei Solaranlagen

Der Regierungsrat hat als Folge der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsrechts des Bundes - mit weitgehender Befreiung der Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht - die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung bezeichnet und das Meldeverfahren geregelt.

Seit dem 1. Mai 2014 dürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen ohne Baubewilligung errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei Kulturdenkmälern von nationaler und kantonalen Bedeutung. Dort bedürfen Solaranlagen stets einer Baubewilligung. Das Bundesrecht regelt die Objekte von nationaler Bedeutung.

Die kantonalen Kulturdenkmäler müssen die Kantone bezeichnen. Der Regierungsrat hat übergangsrechtlich auf bestehende Bestimmungen und Inventare abgestellt und beschlossen, dass damit die Altstädte von Solothurn und Olten, der Dorfkern von Balsthal, die kantonal und kommunal geschützten historischen Gebäude, die Juraschutzzone und Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart gemeint sind.

Vorhaben von Solaranlagen, welche keiner Baubewilligung mehr bedürfen, müssen mindestens 30 Tage vor Baubeginn den zuständigen Baubehörden gemeldet werden. Dies setzt die Behörden in die Lage, weitere Stellen, z.B. die Gebäudeversicherung, zu informieren. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan und ein Baubeschrieb beizulegen.

Aus Sicht der Baudirektion Stadt Grenchen ist es am sinnvollsten, wenn bei allen geplanten Solaranlagen (Warmwasser und/oder Photovoltaik) dieselben Gesuchsunterlagen jeweils im Doppel eingereicht werden:

-> : Baugesuchdeckel, Situation 1:500 (nicht beglaubigt), Fassaden und Anlagebeschrieb

Die Baubehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für die vereinfachte Genehmigung gemäss Raumplanungsverordnung gegeben sind oder eine Publikation erforderlich ist.

- Wenn die Anlage keiner Bewilligung bedarf, wird innerhalb von ca. 14 Tagen schriftlich die Genehmigung erteilt.
- Wenn die Anlage einer Baubewilligung bedarf, wird das Vorhaben im Stadtanzeiger mit 14-tägiger Einsprachefrist publiziert und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt.

September 2014